



Satzung
Hundesportverein Elchesheim-Illingen

Satzung
Hundesportverein
Elchesheim- Illingen e. V.

Satzung
Hundesportverein Elchesheim-Illingen

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Art der Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder – Datenschutz

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Datenschutz	7

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ehrungen	9
§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandspauschale	9
§ 14 Protokollführung	9
§ 15 Kassenprüfer	9
§ 16 Satzungsänderung	10
§ 17 Haftung	10

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Elchesheim- Illingen e.V. “, abgekürzt „HSV EI- III. “, im folgenden „Verein “genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1986 als Interessengemeinschaft Hundesport gegründet, und führt seit 1991 den Namen „Hundesportverein Elchesheim- Illingen e.V. “. Er hat seinen Sitz in 76477 Elchesheim-Illingen.
- (3) Der Verein ist beim AG Rastatt im Vereinsregister unter der Nr. VR 594 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Haltung und Ausbildung von Hunden nach den anerkannten Regeln des Hundesports zu fördern:
 - Insbesondere belehrt und berät er die Hundehalter in allen Fragen der Aufzucht, Pflege, Haltung, Fütterung, Erziehung und Abrichtung;
 - er veranstaltet Prüfungen und ist bemüht unsportliche Elemente und gewerbsmäßige Hundehalter vom Hundesport fernzuhalten.
- (2) Diese Zwecke und Aufgaben verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Dachverband Südwestdeutscher Hundesport Verband. (swhv).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Art der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv und regelmäßig für die Vereinsziele nach § 2 einsetzen und einbringen.

(3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Hundepflege/ -sport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrags.

(3) Der Antrag muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Sepa-Basis-Lastschrift Verfahren teilzunehmen.

(4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod
4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

(3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
3. gegen die Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane grob oder wiederholt verstößt
4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet
5. das Vermögen des Vereins schädigt
6. trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliedsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung des Vorstands, im Falle des Einspruchs mit der Entscheidung der Mitgliedsversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder – Datenschutz

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung

1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
2. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können aber freiwillig den Jahresbeitrag bezahlen.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft
2. das Recht auf Berichtigung
3. das Recht auf Löschung
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit
6. das Widerspruchsrecht
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich zusammengefasst. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. der Sportwart, Haupttrainer
6. mindestens ein Beisitzer

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und nach § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder als virtuelle Besprechung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzbesprechung und virtueller Besprechung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Besprechungen werden den Mitgliedern des Vorstands spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung mitgeteilt.
- (7) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in Präsenz oder virtuell anwesend sind - darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Versammlungsleiter. Bei Eilbedürftigkeit können Abstimmungen auch schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder in Textform erklären. Schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasste Abstimmungen sind zu protokollieren.
- (9) Abstimmungen des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt eine Abstimmungsvorlage als abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Elchesheim- Illingen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahlen des Vorstands (§ 10 der Satzung)
2. die Wahlen der Kassenprüfer (§ 15 der Satzung)
3. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Entscheidung über Anträge
5. den Beitritt zu oder den Austritt aus Verbänden
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ehrungen

- (1) Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt.
- (2) Außerordentliche Verdienste werden auf Beschluss des Vorstands geehrt.
- (3) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ununterbrochen 30 Jahre aktives oder 50 Jahre passives Mitglied ist.
- (4) Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich - haupt- oder nebenamtlich - auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandspauschale ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 beschließt der Vorstand.
- (4) Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen (Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 14 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

Hu ndesportverein Elchesheim-Illingen

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege für ein Kalenderjahr. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung jedoch nicht auf die sachliche Ausführung von getätigten Ausgaben. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht abzugeben und durch Unterzeichnung zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist über das Prüfergebnis zu berichten.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Über eine Satzungsänderung des Vereins entscheidet die Mitglieder-versammlung durch Beschluss.

(2) Zur Gültigkeit des Beschlusses nach Abs. 1 ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung über die Satzungsänderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.

(3) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Änderung in das Vereinsregister erfolgen kann.

§ 17 Haftung

(1) Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber dem Verein im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen. Dasselbe gilt für die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Vereinsmitglieder bei den ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben.

(2) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Dasselbe gilt für die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Vereinsmitglieder, wenn andere Vereinsmitglieder einen Schaden erleiden.

(3) Werden Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Satzung

Hundesportverein Elchesheim-Illingen

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses nach Abs. 1 ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gesamt an die Gemeinde Elchesheim- Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der bisherige Vorstand der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.
- (2) Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zur Satzung haben, wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elchesheim- Illingen, den 24.05.2024

Harry Schmitt
Vorsitzender

Reiner Kauffeld
Stellv. Vorsitzender

Vera Thunsdorff
Kassiererin

Michael Beckert
Schriftführer